

06.11.85

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
den Ausbau der Bundesfernstraßen - 3. FStrAbÄndG -

Punkt 12 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2

§ 4 Satz 1 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen
(Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) i.d.F. der Bekanntmachung
vom 26. August 1980 (BGBl. I S. 1615) wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für
Verkehr, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen
ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten
Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes
und des Städtebaus einzubeziehen. Die Anpassung geschieht durch
Gesetz".

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt klar, daß in die
Überprüfung des Bedarfsplans neben der Verkehrsentwicklung alle
berührten Belange einzubeziehen sind; die Belange der Raum-
ordnung und des Umweltschutzes werden beispielhaft hervorgeho-
ben; wegen der besonderen Bedeutung verkehrsbedingter städte-
baulicher Probleme sollten auch die Belange des Städtebaues
ausdrücklich genannt werden. Für den Neu- und Ausbau
von Straßen wurden städtebauliche Belange schon
früher berücksichtigt, so z. B. beim Bau

...

von Ortsumgehungen. Die vorgeschlagene Formulierung soll dazu beitragen, das Gewicht dieser Belange beim Neu- und Ausbau von Straßen zu erhöhen (z.B. durch Straßenneubau in Tunnelbauweise, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden).

Ziel des Änderungsantrages ist es darüber hinaus, die bisherige Maßnahmenstruktur des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen dahingehend zu erweitern, daß neben Neubauvorhaben und kapazitätserweiternden Ausbaumaßnahmen auch Baumaßnahmen an vorhandenen Bundesfernstraßen aufgenommen werden können, die insbesondere zur Verbesserung der Umweltsituation und zur Entschärfung verkehrsbedingter städtebaulicher Probleme beitragen (z.B. durch Verringerung von Immissionen und Wiederherstellung städtebaulicher Zusammenhänge).

Die langfristige Ausbauplanung von Bundesfernstraßen hat die Aufgabe, den voraussichtlichen Bedarf an Bundesfernstraßen einschl. der erforderlichen Kosten zu ermitteln und in einem Gesamtplan zusammenzufassen. Wegen ihres besonderen politischen Gewichts wird die Ausbauplanung für die Bundesfernstraßen seit 1957 durch formelles Bundesgesetz geregelt (Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen).

Die Struktur der im Bedarfsplan enthaltenen Maßnahmen war dabei von den jeweiligen verkehrs- und insbesondere straßenbaupolitischen Erfordernissen bestimmt. Dementsprechend standen der Neubau von Straßen und später auch deren Ausbau im Vordergrund. Seit Mitte der 70er Jahre gewannen die Bewahrung der Umwelt und die Verringerung der negativen Auswirkungen von Straßen an Bedeutung (z.B. Qualität vor Quantität, Bau von Ortsumgehungen, Reduzierung der überkommenen Planungsvorstellungen). Während sich dies zunächst im wesentlichen auf die Neubauplanungen bezog, zeigt sich zunehmend die Notwendigkeit, entsprechende Probleme auch im bestehenden Straßennetz anzugehen.

Diese geänderte Zielvorstellung sollte ihren Ausdruck auch im fortzuschreibenden Bedarfsplan finden. Bestimmte straßenbau-liche Ziele wie z.B. Entlastung der Siedlungsbereiche von Lärm- und Abgasen sowie die Aufhebung der Trennwirkung hochbelasteter Straßen lassen sich sowohl durch Neubaumaßnahmen (z.B. Orts-umgehung) wie auch durch Verbesserungen im bestehenden Straßen-netz (z.B. nachträgliche Eintunnelung) erreichen. Diese alter-nativen Planungen sind von zumindest gleichem politischen Ge-wicht wie z.B. Neubauplanungen, so daß auch in diesen Fällen eine Entscheidung des Gesetzgebers sinnvoll erscheint.